

Berechnung der Sonderzahlung bei Versorgungsfällen

Versorgungsempfänger(innen) erhalten eine jährliche Sonderzahlung nach (Art. 75 - 79 BayBeamtVG).

Die Sonderzahlung für Versorgungsempfänger(innen) besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder. Sie wird mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember gezahlt. Endet das Versorgungsverhältnis vor dem Monat Dezember, steht der bis zu diesem Zeitpunkt erworbene anteilige Sonderzahlungsanspruch noch zu (ggf. den Hinterbliebenen/Erben).

Beginnt das Versorgungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so wird für die Zeit des noch aktiven Dienstverhältnisses eine Sonderzahlung nach den für aktive Beamte geltenden Vorschriften in der Regel im letzten Abrechnungsmonat vor dem Ruhestandsbeginn durch den Dienstherrn gezahlt. Die Sonderzahlung für die restlichen Monate, in denen Versorgungsbezüge bezogen wurden, wird dann wie oben beschrieben im Dezember durch den Bayerischen Versorgungsverband ausgezahlt.

Die Sonderzahlung berechnet sich im Übrigen wie folgt, wobei Monat für Monat gesondert zu betrachten ist:

Grundbetrag (Art. 76 BayBeamtVG)

Für die Berechnung des Grundbetrages werden

1/12 der für das laufende Kalenderjahr vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gezahlten Versorgungsbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlages, des Unfallausgleiches nach Art. 52 BayBeamtVG, des Ausgleichsbetrages nach Art. 70 BayBeamtVG und der Zuschläge nach den Art. 71 -74 BayBeamtVG.

und

1/12 des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Familienzuschlages als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Der Familienzuschlag wird zu **84,29 %**, die übrigen Versorgungsbestandteile werden bis Besoldungsgruppe A 11 zu **60 %** und ab Besoldungsgruppe A 12 zu **56 %** für die Berechnung der Sonderzahlung zugrunde gelegt.

Sonderbetrag (Art. 77 BayBeamtVG)

Für jedes Kind, für das ein Familienzuschlag zusteht, wird für jeden Monat der Gewährung ein Sonderbetrag von **2,13 €** gezahlt.

Beispiel für die Ermittlung der Sonderzahlung 2015:

1. Versorgung (Besoldungsstände zum 01.01.2014 bzw. 01.03.2015)

Besoldung ab zustehend	01.01.2015 für 2 Monate	01.03.2015 für 10 Monate
a) Grundgehalt A 11 Stufe 11	3.804,25 €	3.884,14 €
b) Strukturzulage	83,59 €	85,35 €
c) Familienzuschlag Stufe 1	<u>123,58 €</u>	<u>126,18 €</u>
Ruhegehaltfähige Bezüge	4.011,42 €	4.095,67 €
daraus 71,75 v.H. = Ruhegehalt	2.878,19 €	2.938,64 €

2. Sonderzahlung

2.1 Grundbetrag - **Bestandteil 1**

(s.o. 1a + 1b) x 0,7175 =	2.789,53 €	2.848,11 €
<u>x die jeweils zustehenden Monate *) =</u>	<u>5.579,06 €</u>	<u>+ 28.481,10 €</u>
= Jahressumme		34.060,16 €
davon 1/12		2.838,35 €
davon Sonderzahlungsprozentsatz 60 % = (Hinweis: 56 v.H. ab Bes.Gr. A 12)		1.703,01 €

2.2 Grundbetrag - **Bestandteil 2 (Familienzuschlag)**

(s.o. 1c) x 0,7175 =	88,67 €	90,53 €
<u>x die jeweils zustehenden Monate *) =</u>	<u>177,34 €</u>	<u>+ 905,30 €</u>
= Jahressumme		1.082,64 €
davon 1/12		90,22 €
davon Sonderzahlungsprozentsatz 84,29% =		76,05 €

2.3 Berechnung der Sonderzahlung

(2.1 + 2.2) 1.703,01 € + 76,05 € =	<u>1.779,06 €</u>
------------------------------------	--------------------------

Hinzu kämen beispielsweise noch 6 x 2,13 = 12,78 €, wenn für 6 Monate ein Unterschiedsbetrag für ein Kind zum Familienzuschlag zugestanden hätte.

*) Hinweis:

In einem Jahr mit einer Besoldungserhöhung sind die Monate vor und nach der Besoldungserhöhung gesondert zu betrachten und statt mit 12 mit der jeweils einschlägigen Monatszahl zu multiplizieren.